

Aufnahmeordnung des Stadtportbundes Leipzig e.V.

§ 1

Der Antragsteller stellt seinen Aufnahmeantrag beim Stadtportbund Leipzig e.V.. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich erfolgen. Dem Antrag sind die auf dem Aufnahmeantrag benannten Unterlagen beizufügen.

Die Antragsunterlagen werden von der Geschäftsstelle inhaltlich dahingehend geprüft, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für eine Aufnahme vorliegen. Die Geschäftsstelle wirkt gegebenenfalls auf eine Vervollständigung der Antragsunterlagen beim Antragsteller hin. Die Prüfung der Antragsunterlagen, soll durch die Geschäftsstelle innerhalb von einem Monat nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen erfolgen.

Der Geschäftsführer des Stadtportbundes unterbreitet dem Präsidium einen Entscheidungsvorschlag über den Aufnahmeantrag.

§ 2

Das Präsidium des Stadtportbundes entscheidet in der Regel auf seiner turnusmäßig nächsten Präsidiumssitzung, nachdem die Prüfung der vollständigen Antragsunterlagen durch die Geschäftsstelle abgeschlossen ist. Erfolgt keine Entscheidung, ist der Antragsteller darüber schriftlich zu informieren. In diesem Fall muss das Präsidium auf seiner nächsten Präsidiumssitzung entscheiden.

Das Präsidium kann einen bevollmächtigten Vertreter des Antragstellers vor seiner Entscheidung mündlich anhören.

§ 3

Dem Antragsteller ist die Entscheidung durch die Geschäftsstelle des Stadtportbundes schriftlich mitzuteilen.

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme steht dem Antragsteller das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Ablehnung zu erheben und innerhalb eines weiteren Monats schriftlich zu begründen.

Über die Beschwerde entscheidet das Präsidium auf seiner nächsten turnusmäßigen Präsidiumssitzung abschließend. Vor der endgültigen Entscheidung kann ein bevollmächtigter Vertreter des Antragstellers angehört werden. Dieser ist bis 7 Tage vor der Präsidiumssitzung einzuladen.

Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer zuzustellen. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, sind dem Beschwerdeführer die Gründe für die Zurückweisung schriftlich darzulegen.

§ 4

Vereine oder Stadtfachverbände, die aus dem Stadtportbund ausgetreten sind, können jederzeit einen erneuten Antrag stellen.

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 Aufnahmeordnung finden für das Verfahren Anwendung. Für den Fall, dass aus der vorherigen Mitgliedschaft noch Beitragsrückstände bestehen, sind diese mit der Antragstellung auszugleichen. Anderenfalls ist eine Neuaufnahme nicht möglich. Das Präsidium kann hiervon Abweichungen zulassen.

§ 5

Vereine oder Stadtfachverbände die aus dem Stadtsportbund ausgeschlossen wurden, können nach Wegfall des Ausschlussgrundes einen Antrag auf erneute Aufnahme stellen. Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 Aufnahmeordnung finden Anwendung. Für den Fall, dass aus der vorherigen Mitgliedschaft noch Beitragsrückstände bestehen, sind diese mit der Antragstellung auszugleichen. Zwischen Ausschluss und Neuantrag auf Mitgliedschaft muss ein Zeitraum von mindestens 12 Monaten bestehen. Das Präsidium kann von dieser Frist Ausnahmen zulassen.

§ 6

In den Stadtsportbund Leipzig e.V. können nur Vereine aufgenommen werden, die die Förderung des Sports als Hauptsatzungszweck in ihrer Satzung verankert haben.

Der Hauptsatzungszweck muss mit dem regelmäßigen Sporttreiben umgesetzt werden. Dazu zählen regelmäßige Trainingsangebote und Wettkämpfe für die Mitglieder des Vereins. Die Angebote dürfen nicht ausschließlich auf Kurssystem beruhen. Die Angebote müssen sich primär an die Mitglieder des Vereins richten oder dem Ziel dienen, neue Mitglieder zu gewinnen.

Sportfachverbände der Stadt Leipzig können aufgenommen werden, wenn Sie das Ziel haben, die Sportart in der Stadt Leipzig zu entwickeln und einen regelmäßigen Wettkampfbetrieb zu organisieren. Der Stadtfachverband sollte Mitglied im entsprechenden Landesfachverband sein. Pro Sportart sollte nur ein Fachverband Mitglied im Stadtsportbund Leipzig e.V. sein.

Die Vereine/Sportfachverbände können nur aufgenommen werden, wenn sie vom zuständigen Finanzamt die Gemeinnützigkeit zuerkannt bekommen haben und diese für die „Förderung des Sports“ erteilt wurde. Der Vereinssitz der Vereine/Sportfachverbände muss die Stadt Leipzig sein.

§ 7 Schlussbestimmung

Diese Ordnung tritt mit Beschluss durch das Präsidium vom 28.10.2023 bis auf Widerruf in Kraft.